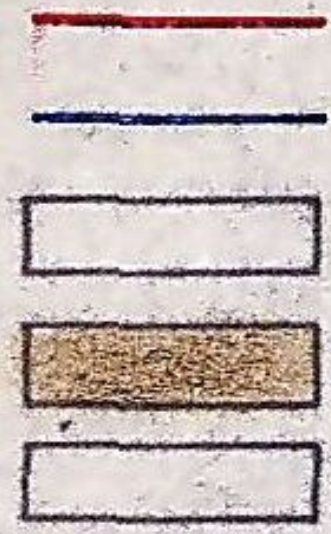
ZEICHENERKLÄRUNG



Begründung:

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 2, "WESTLICH BEIENBÄCHER WEG", SETZT NEBEN DEN ZUR ERSCHLIESSUNG NOTWENDIGEN VERKEHRSFLÄCHEN ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN FEST. AUF DEM GRUNDSTÜCK 881 DER FLUR 3 SOLL NUNMEHR EIN WOHNHAUS ERRICHTET WERDEN, FÜR DAS DIE JETZIGEN FESTSETZUNGEN IN VERSCHIEDENER HINSICHT ZU HÄRTEN FÜHREN WÜRDE. EINMAL WÜRDE DIE BESONNUNG DURCH DAS WESTLICH STEHENDE GEBÄUDE BEEINTRÄCHTIGT, ZUM ANDEREN WIRD DIE GARAGENEINFAHRT AUFGRUND DER TOPOGRAFISCHEN VERHÄLTNISSE SEHR STEIL. DANEBEN WIRD BEI EINER GEBÄUDESTELLUNG NÄHER ZUM AHORNWEG EINE BESSERE SPIELMÖGLICHKEIT HINTER DEM HAUS GEGEBEN SEIN. HIERZU IST JEDOCH DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NOTWENDIG. DANACH WIRD DIE BAULINIE NUN BIS AUF 8,00 METER ZUM AHORNWEG VERSCHOBEN. DIE TIEFE DER ÜBERBAUBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE WIRD MIT 14,00 METER BEIBEHALTEN. DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN VON DIESER ÄNDERUNG NICHT BERÜHRT.

Textliche Festsetzung:

§1

DIE FÜR DAS GRUNDSTÜCK GEMARKUNG DEUZ, FLUR 3, NR. 881 FESTGESETZTE BAULINIE WIRD BIS AUF 8,00 METER AN DEN AHORNWEG HERAN NEU FESTGESETZT.

§2

DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE WIRD MIT EINER TIEFE VON 14,00 METER NEU FESTGESETZT.

§3

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN BLEIBEN UNBERÜHRT.